Michael Heese, Universität Göttingen*

»Aus dem Leben eines Kritikers«

THEMATIK Delikts- und allgemeines Schuld- sowie Wertpapierrecht: Geldentschädigung wegen Persönlichkeitsrechtsverletzung, kleines Inhaberpapier, Notwehr und Selbsthilfe

SCHWIERIGKEITSGRAD BEARBEITUNGSZEIT HILFSMITTEL

Referendarexamensklausur, mittlerer Schwierigkeitsgrad 5 Stunden Unkommentierte Gesetzessammlung

■ SACHVERHALT

Funke (F) ist freier Journalist. Er lebt in Göttingen und versorgt die regionale Tageszeitung neben lokaler Sportberichterstattung regelmäßig auch mit Theaterkritiken. Während er anfangs noch ein gern gesehener Gast im örtlichen Schauspielhaus war, hat er mit seinen jüngeren Kritiken nicht nur die Abneigung des Intendanten Herz (H) auf sich gezogen. Seit einer verbalen Auseinandersetzung mit diesem anlässlich der letzten Shakespeare-Interpretation des eigenwilligen Regisseurs Raphael (R), bei der F den H vor sämtlichen Premierengästen als »verblödetes und ungebildetes Warzenschwein« betitelte, hat er außerdem Hausverbot für die restliche Saison erhalten. Als F erfährt, dass sein Freund Carl (C) zufällig eine Karte für die aktuelle Premiere von »Macbeth« übrig hat, kommt ihm dies gelegen und er erwirbt sie.

Am Samstagabend im Schauspielhaus angekommen, hat F noch ein wenig Zeit bis zum Beginn der Aufführung und beschließt, sich die in einem Nebenraum des Theaterfoyers stattfindende Kunstausstellung von Bronzebuddhas aus dem ausgehenden 19. Jahrhundert und zeitgenössischen »Fettecken« anzusehen. Über dem Durchgang zu diesem Nebenraum fällt dem F ein großes, unüber-

^{*} Der Verfasser ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Wirtschaftsrecht der Georg-August Universität Göttingen bei Professor Dr. Alexander Bruns LLM.

sehbares Schild ins Auge, auf dem er gebeten wird, mitgebrachte Taschen und Rucksäcke kostenfrei an der Garderobe abzugeben. Andernfalls erkläre er sich mit einer Taschenkontrolle beim Verlassen des Ausstellungsraumes einverstanden. Der Veranstalter möchte auf diese Weise Diebstählen vorbeugen. F, der einen Rucksack mitführt, hat weder für die Bitte um die Abgabe noch für eine spätere Taschenkontrolle Verständnis und behält ihn kurzerhand bei sich. Als F den Ausstellungsraum wieder verlassen will, baut sich der hauseigene Sicherheitsdienst in Gestalt des Wuchtig (W) vor ihm auf und weist ihn auf das ausgesprochene Hausverbot hin. W fordert den F auf, das Haus umgehend zu verlassen. Zuvor verlangt W jedoch, dass F den mitgebrachten Rucksack öffnet und dem W die Überprüfung des Inhalts ermöglicht. F, der vor Wut kocht, weigert sich. W hält F daraufhin am Arm fest. Als W nach dem Rucksack greifen will, um ihn zu öffnen, versetzt ihm der F kurzerhand einen kräftigen, schmerzhaften Tritt in die Magengegend, reißt sich los und rennt ins Freie.

F entschließt sich in seinem Zorn gegen das Schauspielhaus, anstelle der durch das Hausverbot vereitelten Theaterkritik einen zünftigen Leserbrief über die allgemein unkonventionelle Regieführung des R zu verfassen. In diesem Brief, der bald darauf in der Tageszeitung abgedruckt wird, setzt sich F ausführlich mit den Interpretationstechniken des R auseinander. Er endet mit folgenden Worten:

»[...] Wie oft wird R seine Zuhörer noch mit derartigen Inszenierungen foltern? Zu Shakespeares Zeiten wäre *er* es jedenfalls gewesen, der für solche Interpretationsleistungen der Folter unterzogen worden wäre. Dies wäre übrigens auch heute noch ein probates Mittel und sogar unter Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention subsumierbar: Wer klassische Texte derart bearbeitet, ist ein Unmensch, ein Nicht-Mensch und damit ein Niemand . Und Niemand darf bekanntlich gefoltert werden.«

R ist über den Leserbrief empört, sieht sich verunglimpft und verlangt von F eine angemessene Geldentschädigung. F verweist auf seine Meinungs- und Kunstfreiheit und lehnt jede Zahlung ab. Er ist der Ansicht, in einem freien Land dürfe man sich durchaus auf polemische Art und Weise mit dem Niedergang der Theaterkultur befassen. F verlangt von der Staatstheater AG (S), die das Schauspielhaus betreibt, Erstattung der für die Premierenkarte aufgewendeten 25,- € sowie der Vorverkaufskosten iHv. 4 €, während W von F ein angemessenes Schmerzensgeld wegen des Trittes fordert.

■ VERMERK FÜR DEN BEARBEITER:

Wie ist die Rechtslage?